Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

Quaderstrasse 17, 7001 Chur Tel. 081 257 27 02 info@ekud.gr.ch www.ekud.gr.ch AHB / DV 2190 18. Dezember 2023

## Departementsverfügung

## Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen

In der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Bündner Mittelschulen festgelegt.

Mit Departementsverfügung vom 1. März 2022 (DV Nr. 414/2022) wurden organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen angepasst, indem die Bestimmungen für die Durchführung der Sitzung der Prüfungskommission präzisiert wurden. Die DV Nr. 414/2022 enthält unter anderem Bestimmungen darüber, welche Personenkreise den Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen und am Gymnasium der Schweizer Schule Mailand beiwohnen dürfen. Es hat sich gezeigt, dass diese Bestimmungen in Bezug auf die Abschlussprüfungen an den Handelsmittelschulen der Bündner Mittelschulen einer Anpassung bedürfen. Zudem sollen verschiedene Verfahrensfragen wie beispielsweise das Vorgehen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern (SuS), die während einer Abschlussprüfung erkranken, in die Bestimmungen aufgenommen werden. Die Beschlüsse in der bisherigen Departementsverfügung werden unverändert übernommen, soweit sie keine Änderung erfahren.

Die anschliessenden organisatorischen Vorgaben beziehen sich auf die gymnasiale Maturitätsprüfung. Sie gelten für die Abschlussprüfungen der Fach- und Handelsmittelschulen sinngemäss, solange nicht anderslautende Bestimmungen vorliegen. Nur falls sich die nachfolgenden Detailregelungen ausschliesslich auf die gymnasiale Maturitätsprüfung beziehen, wird terminologisch zwischen der Maturitätsprüfung des Gymnasiums und den Abschlussprüfungen der Fach- und Handelsmittelschulen unterschieden. Andernfalls wird die einheitliche Bezeichnung "Abschlussprüfungen" verwendet.

Zu den bisherigen Bestimmungen sind die folgenden Neuerungen hervorzuheben:

Gemäss Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (Weisungen QV) ist die Kaufmännische Prüfungskommission zuständig für den Vollzug der Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kauffrau/Kaufmann. Ihr obliegt in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. d der Weisungen QV unter anderem die Sicherstellung und Koordination von Prüfungsbesuchen durch die Kommissionsmitglieder. Entsprechend muss die Zutrittsberechtigung für Vertreterinnen und Vertreter der Kaufmännischen Prüfungskommission sowie auch für die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren zu den Abschlussprüfungen an den Handelsmittelschulen in die vorliegenden Bestimmungen aufgenommen werden.

Weil diesbezüglich vereinzelt Unsicherheiten bestanden, wird ausserdem neu eine allgemeine Bestimmung über das Verfahren im Umgang mit SuS, die während der Durchführung der Abschlussprüfungen erkranken, eingeführt.

Weiter wird festgehalten, dass die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen den Examinatorinnen und Examinatoren obliegt und es den Expertinnen und Experten untersagt ist, an den mündlichen Abschlussprüfungen Prüfungsfragen zu stellen.

Schliesslich wird die Verwendung von Audio- oder Videoaufnahmen der mündlichen Prüfungen durch die Examinatorinnen und Examinatoren geregelt.

Nach Einsichtnahme in die Akten

## verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

Die Zulassung der Schülerschaft zu den Abschlussprüfungen erfolgt aufgrund der Ergebnisse der materiellen Überprüfung der massgebenden Voraussetzungen durch die Schule. Dem Amt für Höhere Bildung (AHB) ist unmittelbar nach der Promotionskonferenz eine Liste der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler (SuS) zur formellen Kontrolle einzureichen. Diese Liste enthält jene SuS (Name, Vorname, Wohnort, Datum des Eintritts in die Schule [Jahr], Anzahl der an der Schule besuchten Unterrichtsjahre), welche die materiellen Voraussetzungen für die Prüfungszulassung erfüllen. Speziell zu kennzeichnen sind Jugendliche, welche als Bündner SuS gemäss Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) gelten. Die Liste ist mit Ort, Datum und Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu versehen.

2. SuS, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden und entschuldbaren Gründen nicht zu einer oder mehreren Prüfung/en der Abschlussprüfungen antreten können, müssen dies unverzüglich der verantwortlichen Prüfungsleiterin bzw. dem verantwortlichen Prüfungsleiter melden. Im Falle von Krankheit oder Unfall muss durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, dass die Schülerin bzw. der Schüler zum Zeitpunkt der verpassten Prüfung/en nicht prüfungsfähig ist bzw. war.

Für SuS, die unentschuldigt oder ohne nachweisbar zwingende Gründe nicht oder nicht rechtzeitig zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung antreten, wird die betreffende Prüfung mit der Note 1 bewertet.

Die zuständige Prüfungsleiterin bzw. der zuständige Prüfungsleiter entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung, im Zweifelsfall unter Mitwirkung des AHB, über das Vorliegen zwingender Gründe.

Bricht eine Schülerin oder ein Schüler eine oder mehrere Prüfungen freiwillig ab, werden die betroffenen Prüfungen mit der Note 1 bewertet. In solchen Fällen wird die Prüfungsleitung veranlasst, den freiwilligen Prüfungsabbruch von der betreffenden Prüfungskandidatin bzw. dem betreffenden Prüfungskandidaten schriftlich unter Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen bestätigen zu lassen.

- 3. Den Abschlussprüfungen beiwohnen dürfen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtskommission im Mittelschulwesen (AKMSGR), zuständige Vertreterinnen und Vertreter des AHB, Schulleitungs- und Aufsichtspersonen der Schule sowie zu Ausbildungszwecken Lehrpersonen, welche noch keine oder nur wenig Prüfungserfahrung haben. Die aufgeführten Personen müssen sich durch ein Schreiben in Bezug auf ihre Funktion ausweisen können. Auf Nachfrage der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Expertin bzw. des Experten, oder der Examinatorin bzw. des Examinators, muss das Schreiben inklusive Vorweisen eines Identitätsdokumentes vorgelegt werden.
- 4. Den Abschlussprüfungen der Handelsmittelschulen dürfen in Ergänzung zu den in Ziff. 3 genannten Personen Vertreterinnen und Vertreter der Kaufmännischen Prüfungskommission sowie die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren beiwohnen.
- 5. An der mündlichen Maturitätsprüfung der Schweizer Schule Mailand darf in den Prüfungsfächern Italiano (Italienisch als Erstsprache) und Italienisch (Italienisch

als zweite Landessprache) zudem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierung Italiens (Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca) anwesend sein.

- 6. Betreten und Verlassen des Prüfungsraums während einer Prüfung sind untersagt.
- 7. An der Maturitätsprüfung des Gymnasiums werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach sowie das Ergänzungsfach schriftlich und mündlich geprüft (Art. 22 der Verordnung über das Gymnasium [GymV; BR 425.050]).
- 8. Die schriftliche Maturitätsprüfung dauert für die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik und das Schwerpunktfach je vier Stunden. Für das Ergänzungsfach dauert die schriftliche Prüfung zwei Stunden.

Die mündlichen Prüfungen dauern fünfzehn Minuten. Eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich fünfzehn Minuten ist obligatorisch. Falls die Vorbereitung zeitgleich mit einer Prüfung im Prüfungsraum stattfindet, muss der sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidatin bzw. dem sich auf die Prüfung vorbereitenden Kandidaten ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen obliegt den Examinatorinnen und Examinatoren. Den Expertinnen und Experten ist es untersagt, an den mündlichen Abschlussprüfungen notenrelevante Prüfungsfragen zu stellen.

Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist es den Examinatorinnen und Examinatoren sowie den Expertinnen und Experten gestattet, anstelle eines Prüfungsprotokolls Audioaufnahmen von den mündlichen Prüfungen zu erstellen. Sowohl die Prüfungsprotokolle als auch die Audioaufnahmen sind nach Eintritt der Rechtskraft des Abschlusszeugnisses unwiderruflich zu löschen.

9. Für die kombinierten Schwerpunktfächer Physik/Anwendungen der Mathematik, Biologie/Chemie und Philosophie/Pädagogik/Psychologie ist eine thematische Aufteilung des Prüfungsstoffs für die schriftliche Prüfung entsprechend den Unterrichtsanteilen der einzelnen Fächer möglich. Der integrierende Aspekt der Fächerkombinationen ist angemessen zu berücksichtigen. Für die mündlichen Prüfungen kann die Schulleitung beim AHB die Einschränkung auf ein einzelnes Fach beantragen. 10. Die Maturitätsnoten werden gemäss Art. 15 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) bzw. des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) gesetzt. Maturitätsnoten ≥ 0.25 und ≥ 0.75 werden auf die nächste halbe und ganze Note aufgerundet. Maturitätsnoten < 0.25 und < 0.75 werden auf die nächste ganze und halbe Note abgerundet.</p>

Die Note der Maturitätsprüfung ergibt sich aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die schriftlichen Prüfungsleistungen der Maturitätsprüfung werden mit Viertelnoten, halben und ganzen Noten, die mündlichen Prüfungsleistungen mit halben und ganzen Noten bewertet. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen an den Fach- und Handelsmittelschulen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

11. Die Berechnung der gymnasialen Maturitätsnoten hat gemäss der "Weisung zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium" (Stand 3. Dezember 2020), welche als integraler Bestandteil dieser Verfügung beiliegt, zu erfolgen.

Die Lernenden der Abschlussklasse mit kombinierter Erstsprache Deutsch-Romanisch im Sinne von Art. 13 MAV bzw. MAR werden an der Maturitätsprüfung sowohl in Deutsch als auch in Romanisch schriftlich und mündlich geprüft.

Mit Blick auf die Berechnung der Maturitätsnote betreffend die kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch wurde im Zuge der vorbereitenden Arbeiten hinsichtlich der Abschlussprüfungen 2020 festgestellt, dass die in den Erläuterungen zu Art. 27 GymV beschriebenen Berechnungsmodalitäten aufgrund unterschiedlicher Rundungsvorgaben eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit SuS ohne kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch gemäss Art. 13 MAV bzw. MAR nach sich ziehen würden (vgl. Regierungsbeschluss vom 25. Juni 2019 [Prot. Nr. 486/2019]). Von einer entsprechenden Rundung ist deshalb abzusehen, was im Übrigen auch die klare Regelung gemäss Art. 27 Abs. 2 GymV verlangt. Mit anderen Worten berechnet sich die Note der Maturitätsprüfung betreffend die kombinierte Erstsprache Deutsch-Romanisch als nicht gerundeter Durchschnitt der in den schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen erzielten Noten (vgl. "Weisung zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium" [Stand 3. Dezember 2020]).

Die Erfahrungsnote (Promotionsnote) für die kombinierte Erstsprache berechnet sich aus dem nicht gerundeten Durchschnitt der beiden Sprachnoten.

- 12. Noten des Zulassungszeugnisses zur Abschlussprüfung dürfen nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Note der Maturaarbeit.
- 13. Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens vor Durchführung der mündlichen Prüfung bereinigt sein (Schlusskontrolle durch die Expertin oder den Experten).
- 14. Die Examinatorin bzw. der Examinator schlägt die Note für die mündliche Prüfungsleistung vor. Die Expertin bzw. der Experte beurteilen, ob die gesetzte Note der gezeigten mündlichen Leistung entspricht. Examinatorin bzw. Examinator und Expertin bzw. Experte einigen sich auf eine Prüfungsnote und müssen in der Lage sein, die gesetzte Note nach der Prüfung begründen zu können. Können sich Examinatorin bzw. Examinator und Expertin bzw. Experte nicht einigen, gilt der Entscheid der Expertin bzw. des Experten gemäss Art. 23 Abs. 2 GymV.

Während der Besprechung der Notengebung durch die Examinatorin bzw. den Examinator und die Expertin bzw. den Experten dürfen Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen oder Vertreterinnen und Vertreter des AHB anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen. Andere Personen haben während der Besprechung der Noten den Prüfungsraum zu verlassen.

An den Abschlussprüfungen der Handelsmittelschulen dürfen zudem Vertreterinnen und Vertreter der Kaufmännischen Prüfungskommission sowie die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren an der Besprechung der Notengebung in den von ihnen besuchten mündlichen Prüfungen anwesend sein, ohne sich jedoch an der Festsetzung der Noten zu beteiligen.

Dasselbe gilt für die abgeordnete Vertreterin bzw. den abgeordneten Vertreter des Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca für die von ihr bzw. ihm besuchten mündlichen Prüfungen am Gymnasium der Schweizer Schule Mailand.

15. Die aus den einzelnen Prüfungsnoten zusammengestellten und für das Bestehen der Prüfung massgebenden elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten werden von der zugeteilten Expertin bzw. vom zugeteilten Experten zur Vermeidung von Übertragungsfehlern kontrolliert und visiert. Offensichtliche Fehler können anlässlich der Sitzung der Prüfungskommission durch die verantwortliche Prüfungsleiterin bzw. den verantwortlichen Prüfungsleiter oder ein stellvertretendes Mitglied der Schulleitung korrigiert werden.

- 16. Noten der mündlichen Abschlussprüfung, welche anlässlich einer Sitzung der Prüfungskommission um maximal einen halben Notenpunkt angehoben werden dürfen, sind vorgängig durch die prüfende Lehrperson und die zugeteilte Expertin bzw. den zugeteilten Experten mit "+" zu kennzeichnen. Die prüfende Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte müssen mit dem Vorschlag einverstanden sein. Wenn keine Einstimmigkeit vorliegt, darf die Note nicht gekennzeichnet werden.
- Die Sitzung der Prüfungskommission wird durch die verantwortliche Prüfungsleiterin bzw. den verantwortlichen Prüfungsleiter oder ein Mitglied der Schulleitung präsidiert.

An den kantonalen Mittelschulen (derzeit die Bündner Kantonsschule als einzige kantonale Mittelschule) wird in der Regel für jedes Prüfungsfach eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte eingesetzt. Die Prüfungskommission hält ihre Sitzung nur für jene Prüflinge ab, welche die Bestehensvoraussetzungen der Abschlussprüfung mit den vorliegenden Noten nicht erfüllen. Anlässlich dieser Sitzung darf eine Note auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss nur dann geändert werden, wenn die Note einen entsprechenden Vermerk ("+") enthält. Es dürfen maximal zwei Noten geändert werden. Für die Korrektheit der Notenerwahrung müssen an der Sitzung der Prüfungskommission alle prüfenden Lehrpersonen des jeweiligen Prüflings und alle zugeteilten Fachexpertinnen und Fachexperten des jeweiligen Prüflings teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Bei einem kombinierten Fach darf pro Fach an der Sitzung der Prüfungskommission nur eine Stimme abgegeben werden. Die Schulleitung muss vor Durchführung dieser Sitzung bestimmen, welche der prüfenden Lehrpersonen zur Stimmabgabe berechtigt und anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen.

Die zur Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission verpflichteten Lehrpersonen, Fachexpertinnen und Fachexperten werden am Vortag (abends) der
stattfindenden Sitzung der Prüfungskommission von der Prüfungsleitung zur
Sitzung aufgeboten. Die prüfenden Lehrpersonen müssen physisch an der Sitzung teilnehmen. Die Fachexpertinnen und Fachexperten müssen ebenfalls
zwingend an der Sitzung teilhaben. Ihnen steht es frei, ob sie die Sitzung physisch vor Ort besuchen oder via Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung
teilnehmen.

Für die übrigen Prüflinge erfolgt die Erwahrung der gemäss Ziff. 13 elektronisch erfassten Abschlussprüfungsnoten stillschweigend.

18. An jeder privaten Mittelschule und der Schweizer Schule Mailand wird durch das AHB eine Leiterin bzw. ein Leiter des Expertenkollegiums bestimmt (Chefexpertin bzw. Chefexperte). Die Prüfungskommission hält an diesen Schulen ihre Sitzung für alle SuS ab, welche die Abschlussprüfungen absolviert haben. Für die Korrektheit der Notenerwahrung müssen an der Sitzung der Prüfungskommission alle prüfenden Lehrpersonen des jeweiligen Prüflings und die zugeteilte Chefexpertin bzw. der zugeteilte Chefexperte physisch vor Ort teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Nach Absprache und im schriftlichen Einverständnis mit der Rektorin oder dem Rektor der betreffenden privaten Mittelschule oder der Schweizer Schule Mailand kann auf schriftlichen Antrag der Chefexpertin oder des Chefexperten das AHB in begründeten Ausnahmefällen anstelle der physischen Anwesenheit der Chefexpertin oder des Chefexperten vor Ort deren Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission der privaten Mittelschule oder der Schweizer Schule Mailand via Telefon- oder Videokonferenz bewilligen. Entsprechende Gesuche werden sehr restriktiv behandelt.

Bei einem kombinierten Fach darf pro Fach an der Sitzung der Prüfungskommission nur eine Stimme abgegeben werden. Die Schulleitung muss vor Durchführung dieser Sitzung bestimmen, welche der prüfenden Lehrpersonen zur Stimmabgabe berechtigt und anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen. Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte kann vor der Abstimmung Einstimmigkeit verlangen.

Bei SuS, welche die Bestehensvoraussetzungen der Abschlussprüfung mit den vorliegenden Noten **nicht** erfüllen, darf anlässlich dieser Sitzung eine Note auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss nur dann geändert werden, wenn die Note einen entsprechenden Vermerk ("+") enthält. Es dürfen maximal zwei Noten geändert werden.

- 19. In Situationen, welche mit der vorliegenden Departementsverfügung nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet an den privaten Mittelschulen die Chefexpertin bzw. der Chefexperte und an den kantonalen Mittelschulen das AHB.
- 20. Die Schulen stellen dem AHB die Abschlusszeugnisse sowie eine Kopie der unterzeichneten Matrikel der Abschlussprüfungsnoten zur Kontrolle zu. Das AHB leitet die Abschlusszeugnisse zur Unterzeichnung an die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher weiter. Die unterzeichneten Abschlusszeugnisse werden vom AHB an die Schulen zurückgeschickt.

- 21. Diese organisatorischen Vorgaben gelten für die Abschlussprüfungen der Fachund Handelsmittelschulen des Kantons sinngemäss, solange nicht anderslautende Bestimmungen vorliegen.
- 22. Die Departementsverfügung vom 1. März 2022 (DV Nr. 414/2022) wird aufgehoben.
- 23. Mitteilung an das Amt für Volksschule und Sport; an die Kaufmännische Prüfungskommission (c/o Amt für Berufsbildung); an das Amt für Berufsbildung; an den Rechtsdienst EKUD; an das Amt für Höhere Bildung (auch zur Information der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen und der Rektorate der Bündner Mittelschulen und der Schweizer Schule Mailand).

Dr. Jon Domenic Parolini Regierungsrat Beilage zur Departementsverfügung «Organisatorische Vorgaben für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen» Weisung zur Berechnung der Maturitätsnoten am Gymnasium (Stand 3. Dezember 2020)

Maturitätsfächer Art. 9 MAV/MAR	Erfahrungsnote (E) (Zeugnisnoten des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet wurde) Nicht gerundet  Nicht gerundet $E = \frac{1}{2} \text{ Zeugnisnote 1. Semester} + \frac{1}{2} \text{ Zeugnisnote 2. Semester}$	Schriftliche Prüfungsnote (sP) Für die einzelnen Prüfungen werden Viertelnoten, halbe und ganze Noten gesetzt	Mündliche Prüfungsnote (mP) Für die einzelnen Prüfungen werden halbe und ganze Noten gesetzt	Maturanote (Mn)  Gerundet auf halbe und ganze Noten
Erstsprache	E	sP	mP	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} SP + \frac{1}{4} MP$
Erstsprache <i>Art.</i> 13 MAV/MAR	ED (Erfahrungsnote Deutsch), ERo (Erfahrungsnote Romanisch) $E = \frac{1}{2} ED + \frac{1}{2} ERo$	$\frac{1}{2}$ sPD + $\frac{1}{2}$ sPRo	$\frac{1}{2}$ mPD + $\frac{1}{2}$ mPRo	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2} E + \frac{1}{8} \text{sPD} + \frac{1}{8} \text{sPRo} + \frac{1}{8} \text{mPD} + \frac{1}{8} \text{mPRo}$
eine zweite Landessprache	Е	sP	mP	$Mn = \frac{1}{2}E + \frac{1}{4}SP + \frac{1}{4}mP$
eine dritte Sprache	Ę	-	-	Mn = E
Mathematik	E	sP	mP	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Naturwissenschaften (jedes Fach ergibt eine Maturanote)	EBio, ECh, EPh	-	+	Mn = E
Geistes- und Sozialwissenschaften (jedes Fach ergibt eine Maturanote)	EG, EGg	-	-	Mn = E
Bildnerisches Gestalten oder Musik	EBi, EMu	-	-	Mn = EBi oder Mn = EMu
Bildnerisches Gestalten und Musik (*)	EBi, EMu	-	-	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2}  EBi + \frac{1}{2}  EMu$
Schwerpunktfach	E	sP	mP	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} sP + \frac{1}{4} mP$
Ergänzungsfach	E	sP	mP	$\mathbf{Mn} = \frac{1}{2} E + \frac{1}{4} SP + \frac{1}{4} mP$
Maturaarbeit	E	-	-	Mn = E

<sup>\*</sup> Auslaufend – längstens für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsbeginn im Schuljahr 2021/22 möglich